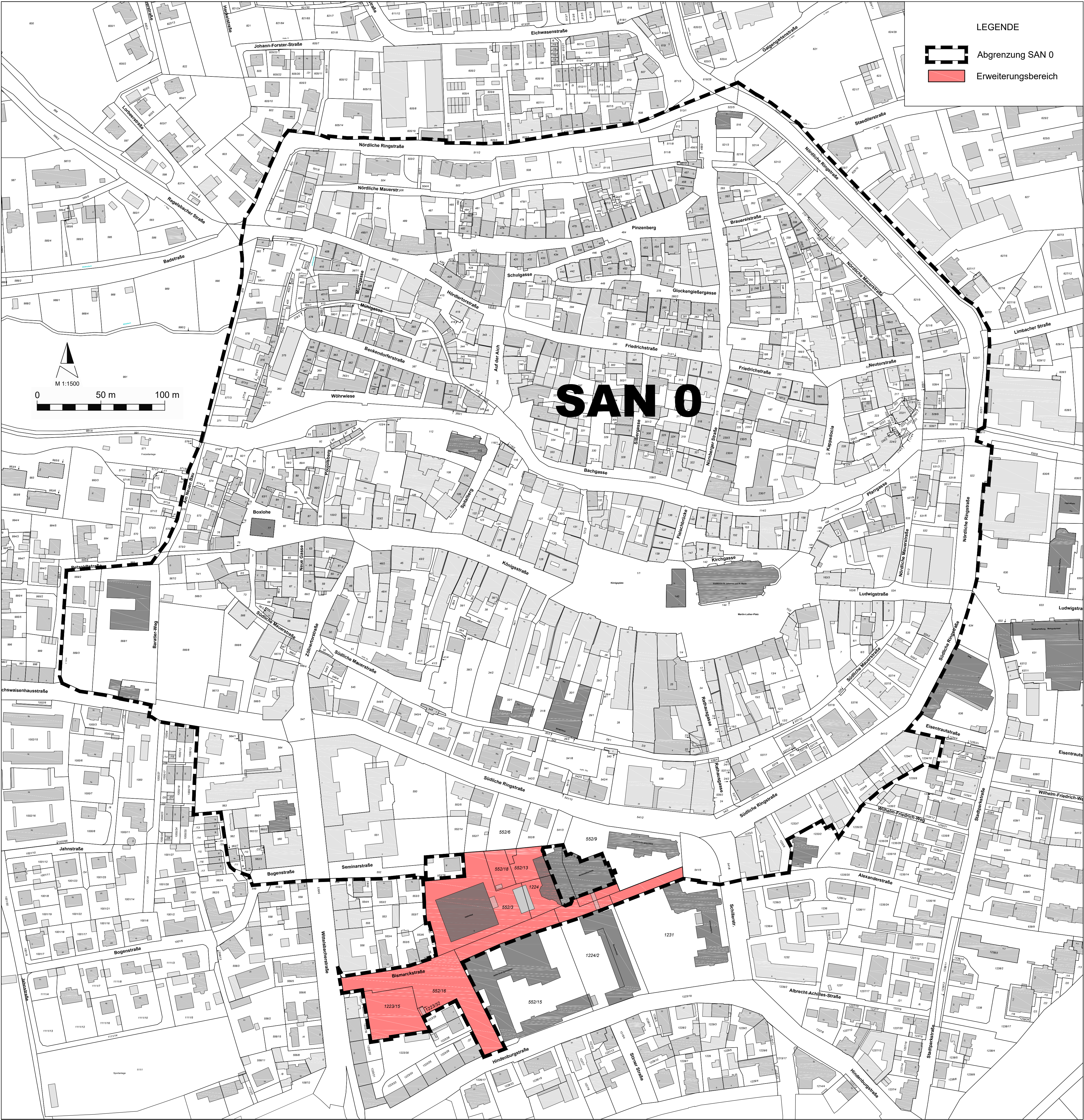




Satzung			
zur			
5. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „SAN 0 - Altstadt Schwabach“			
Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-1), zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert			
und auf Grund von §§ 142 + 143 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist			
folgende			
5. Änderungssatzung			
Art. 1			
§ 1 Geltungsbereich			
2. Satz wird wie folgt geändert:			
In dem insgesamt ca. 34,5 ha umfassenden Gebiet sollen daher Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.			
3. Satz wird wie folgt geändert:			
Das Gebiet umfasst die gesamte Altstadt, die begrenzt wird von der Ringstraße im Norden und Osten, sowie der Straße Am neuen Bau und der Petzoldstraße im Westen sowie ferner der Reichswaisenhausstraße, Wittelsbacherstraße bis Seminarstraße/Bogenstraße, Südliche Ringstraße bis Eisentrautstraße, im Süden. Zusätzlich im Süden die Bismarckstraße bis Wittelsbacherstraße mit Parkplatz.			
4. Satz wird wie folgt geändert:			
Das Sanierungsgebiet umfasst die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Schwabach, erweitert um die Grundstücke Bismarckstraße, Bismarkhalle und zwischen Bismarkhalle und Wirtschaftsschule.			
6. Satz wird wie folgt geändert:			
Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem Plan vom 06.02.2025 im Maßstab 1: 1500, der Bestandteil dieser Satzung ist.			
Art. 2			
Die 5. Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.			
Schwabach, den xx. yy 2025			
S T A D T			
Peter Reiß			
Oberbürgermeister			
R 4			
A 41			
Siegel			
Erweiterung der Anlage 1 zur Sanierungssatzung Sanierungsgebiet „SAN 0 - Altstadt Schwabach“ vom 26.09.1997 um die Grundstücke Bismarckstraße mit Parkplatz und die Flächen Bismarkhalle bis Wirtschaftsschule.			
Flurnummern an der Bismarckstraße:			
552/3 - 552/13 - 552/16 - 552/18 - 1223/15 - 1223/32 - 1224			
und Teile von 552/6 - 552/9 - 552/15 - 1224/2 - 1231			
Sämtliche Grundstücke Gemarkung Schwabach.			
Für die Erweiterung der Anlage 1 zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „SAN 0 - Altstadt Schwabach“:			
Schwabach, den xx. yy 2025			
Referat für Stadtplanung und Bauwesen			
Ricus Kerckhoff			
Stadtbaurat			
A 41			
Die 5. Änderungssatzung der Sanierungssatzung Sanierungsgebiet "SAN 0 - Altstadt Schwabach" bestehend aus folgenden Teilen:			
-- Satzungstext			
-- Plan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches vom 06.02.2025			
wird hiermit ausgefertigt.			
A 41			
R 4			
Schwabach, den xx.yy.2025			
Stadt Schwabach			
Siegel			
Peter Reiß			
Oberbürgermeister			
Die 5. Änderungssatzung der Sanierungssatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom xx.yy.2025 beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 143 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 235 und § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Schwabach am xx.yy.2025 ortsüblich bekanntgemacht.			
Mit dem Tag der Bekanntmachung trat diese Änderungssatzung in Kraft.			
A 41			
Schwabach, den xx.yy.2025			
Stadt Schwabach			
Siegel			
Peter Reiß			
Oberbürgermeister			
REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN			
STADTPLANUNGSAMT			
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de			
PROJEKT		AMTSLEITUNG Daniel Morawietz	
Abgrenzung des geänderten räumlichen Geltungsbereiches Sanierungsgebiet "SAN 0 - Altstadt Schwabach"		PLANUNG Kai Maier	
		GEZEICHNET Sylvia Schreyer	
		VERMESSUNG	
		Schwabach, den 06.02.2025	
		PROJEKTLEITUNG	
		Tel.: 09122 860 533	
		kai.maier@schwabach.de	
PLANBEZEICHNUNG		MASSSTAB	PLANNR.
Geltungsbereich			PLANGRUNDLAGE
			DFK Stand Okt. 2024